

VS_GERICHTE A1 20 151 vom 19. Januar 2021

VS Kantonsgericht, 2021-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 20 151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_20_151)

FR: VS_GERICHTE A1 20 151 du 19 janvier 2021

IT: VS_GERICHTE A1 20 151 del 19 gennaio 2021

Regeste

A1 20 151 URTEIL VOM 19. JANUAR 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____ AG, Beschwerdeführerin, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, (Abgaben & Gebühren) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 13. Juli 2020.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlusses in den Art. 74 bis 77 VVRG und aufgrund von Art. 94 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (kWRG; SGS/VS 721.8) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 - 10 - i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

E. 3

Das Kantonsgericht hat die von den Parteien hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Der Staatsrat hat am 7. Oktober 2020 die Akten eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der

zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisab- nahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Staatsrat habe aus dem Fehlen der Konzession zu Gunsten der KW J _____ AG geschlossen, das Kraftwerk sei der X _____ AG zuzurechnen. Diese Feststellung sei falsch und verkenne die sachenrechtliche, konzessionsrechtliche und wirtschaftliche Realität. Der Staatsrat setze sich auch nicht mit der zitierten bundes- rechtlichen Rechtsprechung bezüglich der Rechtsnatur der Wasserkraftsteuer und dem Begriff des Betriebs auseinander.

E. 4.1

Der durch Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft (BV; SR 101) gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungs- recht der Parteien im Verfahren, soweit dies Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben kann (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A., 2020, N. 1001 und 1003). Dabei haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2009/35 vom 12. Februar 2009 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbrin- gen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistand- punkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich wider- legt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-736/2019 vom 2. November 2020 E. 4.2). Die Begründungsdichte und der Umfang der Begründung

- 11 - richten sich nach den Umständen. Sind Sachlage und Normen klar, so können Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (Gerold Steinmann, in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. A., 2014, N. 49 zu Art. 29 BV). Ob die Begründung rechtlich zutreffend und haltbar ist, ist wiederum keine Frage des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern der materiellen Beurteilung der Streitfrage (Urteil des Kantonsgerichts A1 20 30 vom 26. August 2020 E. 4.1).

E. 4.2

Der Staatsrat hat im angefochtenen Entscheid den Sachverhalt und den Verfahrens- ablauf beschrieben und die Rügen der Beschwerdeführerin aufgenommen. Er hat die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen dargelegt sowie die Wasserrechtskonzessionen aufgeführt. Anschliessend hat er sich mit der Wasserkraftsteuer und den Betriebsver- hältnissen auseinandergesetzt. Dabei hat sich der Staatsrat mit diversen in den Akten befindlichen Dokumenten auseinandergesetzt und schliesslich dargelegt, dass ein Was- serrechtskonzessionär, welchem das Nutzungsrecht für eine Wasserkraftanlage mit mehreren Fassungen und Zentralen erteilt worden sei, nicht die Betriebsverhältnisse derart aufspalten könne, dass steuerrechtlich letztlich von verschiedenen Betreibern ge- sprochen werden könne. Die Beschwerdeführerin hat die Tragweite des Entscheids of- fensichtlich erkennen können und ist in der Lage gewesen, diesen sachgerecht anzu- fechten und

darzulegen, inwiefern bzw. aus welchen Gründen sie ihn für falsch hält. Der Staatsrat hat der Begründungspflicht Genüge getan, zumal er nicht jedes einzelne Vorbringen der Beschwerdeführerin ausdrücklich widerlegen muss. Ob die Auslegung des Begriffes Betrieb zum Ergebnis führen muss, dass die KW J _____ AG Betreiberin der Wasserkraftanlage und damit Steuerpflichtige sei, ist eine Frage der materiellen Beurteilung und nicht des formellen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der Staatsrat hat den angefochtenen Entscheid ausreichend begründet.

E. 5

Für die Nutzung der Wasserkraft kann das verleihungsberechtigte Gemeinwesen gemäss Art. 76 Abs. 4 BV nebst der Konzessionsgebühr den Wasserzins erheben. Die Kantone sind dabei an das in Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) festgelegte Maximum gebunden. Art. 49 Abs. 2 WRG verbietet den Kantonen, die auf Konzession beruhenden Wasserkraftwerke und die von solchen Werken erzeugte elektrische Energie mit besonderen Steuern zu belegen. Eine besondere Steuer ist aber dann zulässig, wenn der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als den nach den eidgenössischen Vorschriften zulässigen Ansatz festgesetzt ist und die

- 12 - besondere Steuer zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht das Bundesmaximum übersteigt (vgl. Michael Merker/Philip Conradin-Triaca, in: Brigitta Kratz/Michael Merker/Renato Tami/Stefan Rechsteiner/Kathrin Föhse [Hrsg.], Kommentar zum Energierecht, Band I, 2016, Art. 49 WRG Rz. 49). Die Sondersteuer nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 WRG bezieht sich nach dem Wortlaut auf Abgaben auf die Wasserkraftwerke, die auf Konzession beruhen sowie die von diesen erzeugte elektrische Energie. Sie kann nur von Wasserkraftwerken verlangt werden und steht mit der Benutzung der Wasserkräfte in Beziehung (Michael Merker/Philip Conradin-Triaca, a.a.O., Art. 49 WRG Rz. 52).

E. 5.1

Die Wasserkraftsteuer ist ausschliesslich kantonale, wird aber bundesrechtlich begrenzt durch Art. 49 Abs. 2 WRG. Aufgrund ihres Steuercharakters ist zudem eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne erforderlich, die den Kreis der Steuerpflichtigen, das Steuerobjekt sowie die Bemessungsgrundlagen festlegt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf es allerdings keiner ausführlichen Regelung im kantonalen Recht; ein Verweis auf das Wasserrechtsmaximum sowie die Bemessungsgrundlagen des WRG genügt (BGE 128 II 112 E. 6c; Mahaim Raphaël, Föderalismus und Rechtsvielfalt/Die abgaberechtliche Vielfalt in der Schweiz am Beispiel der Wassernutzung Insbesondere zur Tarifgestaltung der für die Nutzung von Oberflächengewässern erhobenen Abgaben, in: Bernhard Waldmann, Peter Hänni, Eva Maria Belser, Föderalismus 2.0 - Denkanstösse und Ausblicke, 2011, S. 283 ff., S. 296). Nach dem Bundesgericht unterscheidet sich die Wasserkraftsteuer vom Wasserzins dadurch, dass sie nicht den Charakter einer Gegenleistung hat (BGE 128 II 112 E. 10d). Als «Besitzsteuer» ist sie unabhängig von der Erteilung einer Konzession sowie von der tatsächlichen Nutzung der Wasserkräfte zu entrichten (hierzu und nachfolgend Mahaim Raphaël, a.a.O., S. 296 mit Verweis auf Poledna Tomas/Sierro Dominique/Zweifel Martin, Gutachten Wasserzins und Wasserkraftsteuer/Kanton Wallis i.A. Staatsrat des Kantons Wallis). Es handelt sich also um eine «Sondersteuer, die an die Wasserkraftnutzung anknüpft, jedoch nicht als Entgelt für die Überlassung der Nutzung anzusehen ist». Die Wasserkraftsteuer gehört im

Gegensatz zum Wasserzins nicht zu den durch die Konzession verschafften wohlerworbenen Rechten (BGE 128 II 112 E 10e).

E. 5.2

Vorliegend geht es nun um die Anwendung von Art. 71 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (kWRG; SGS/VS 721.8). Diese Bestimmung mit der Marginale «Umfang der Wasserkraftsteuer und des kantonalen Vorausfinanzierungsfonds» hat folgenden Wortlaut:

«Der Kanton erhebt von jedem Betrieb, der Wasserkräfte ausnutzt, von der Inbetriebsetzung des Werkes an, eine besondere Wasserkraftsteuer, welche 60 Prozent des nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Höchstansatzes beträgt.»

- 13 -

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung setzt gemäss Wortlaut voraus, dass von jedem Betrieb, der Wasserkräfte ausnutzt, unter den aufgeführten Voraussetzungen eine besondere Wasserkraftsteuer erhoben werden kann. Das Gesetz umschreibt den Begriff Betrieb nicht näher. Während die Vorinstanzen davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin als Inhaberin der Wasserrechtskonzessionen Steuersubjekt sei und diese sich der KW J _____ AG nur als mit der Betriebsführung mandatierte Gesellschaft bediene, betrachtet die Beschwerdeführerin die KW J _____ AG als energiewirtschaftlich und rechtlich unabhängigen Betrieb, welcher als solcher zu besteuern sei. Es ist jetzt durch Auslegung von Art. 71 Abs. 1 kWRG zu ermitteln, welches der Anwendungsbe- reich der Bestimmung ist, wie der Begriff Betrieb zu verstehen ist und wie der vorliegende Sachverhalt darunter zu subsumieren ist.

E. 5.3

Ziel einer Auslegung ist es, den Sinngehalt einer Norm zu ermitteln. Ausgangspunkt ist der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element). Ist dieser nicht klar oder bestehen Zweifel, ob ein scheinbar klarer Wortlaut den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt, so ist auf die weiteren Auslegungselemente zurückzugreifen. Abzustellen ist namentlich auf die Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm (historisches Element), ihren Sinn und Zweck (teleologisches Element) sowie die Bedeutung, die ihr im Kontext mit anderen Normen zukommt (systematisches Element). Dabei ist einem pragmatischen Methodenpluralismus zu folgen (BGE 142 II 399 E. 3.3; 139 II 173 E. 2.1 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4781/2019 vom 17. Juni 2020 E. 3.4.1, je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. A. 2020, Rz. 177 f. mit Hinweisen). In der Praxis steht das teleologische Auslegungselement regelmässig im Vordergrund: Die Gesetzesauslegung hat sich von dem Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf den Sinn und Zweck des Gesetzes (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7178/2016 vom 13. November 2017 E. 5.2 mit Hinweisen). Die Ermittlung von Sinn und Zweck einer Bestimmung ist somit im Grundsatz auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die von diesem erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten; die Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses lässt sich nicht aus sich selbst heraus begründen, sondern ist aus den Absichten des Gesetzgebers abzuleiten, die es mit Hilfe der üblichen Auslegungselemente und damit insbesondere des entstehungszeitlichen

und des geltungszeitlichen Elements zu ermit-

- 14 - teln gilt (BGE 140 II 509 E. 2.6 und 140 I 305 E. 6, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_46/2017 vom 7. August 2017 E. 4; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., Rz. 179–181).

E. 5.4

Für die Beschwerdeführerin erscheint der Wortlaut von Art. 71 Abs. 1 kWRG klar, wobei eine Legaldefinition im Gesetz fehle. Nach allgemeinem Sprachgebrauch werde unter einem Betrieb eine örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zweck der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, charakterisiert durch einen räumlichen Zusammenhang und eine Organisation verstanden (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. September 2020 S. 7). Unter dem Begriff «Betrieb» kann nach dem Sprachgebrauch eine Organisationseinheit verstanden werden, die durch die dauerhafte Kombination von Produktionsmitteln den menschlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen deckt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Betrieb>; vgl. auch <https://brockhaus.de/earch/?t=enzy&q=Betrieb>). Der Begriff Betrieb kommt in verschiedenen Gesetzen vor (vgl. Art. 1 Abs. 2 ArG, Art. 57a SchKG, Art. 333 OR). Nach der Legaldefinition im Arbeitsgesetz liegt ein Betrieb vor, wenn ein Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig davon, ob bestimmte Einrichtungen oder Anlagen vorhanden sind (Art. 1 Abs. 2 ArG). Das Arbeitsgesetz setzt folglich lediglich die Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers durch einen Arbeitgeber voraus. Das Bundesgericht definiert den Betrieb als «eine auf Dauer gerichtete, in sich geschlossene organisatorische Leistungseinheit, die selbständig am Wirtschaftsleben teilnimmt» (Urteil 4C.193/2004 vom 30. Juli 2004 E. 2.2). Eine rechtliche Form ist damit nicht umschrieben, weshalb dem Begriff Betrieb nach der grammatikalischen Auslegung alleine keine aussagekräftige Bedeutung zukommen kann.

E. 5.5

In einem nächsten Schritt ist im Rahmen des historischen Auslegungselements zu prüfen, ob sich in den Materialien Ausführungen zum Begriff Betrieb finden lassen. In der Botschaft zur Revision des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 23. Oktober 1989 hat der Staatsrat Ausführungen zur Wasserkraftsteuer gemacht und sich explizit mit der Frage befasst, was unter einem Industriebetrieb zu verstehen ist (hierzu und nachfolgend Bulletin des séances du Grand conseil, Session prorogée de mai 1989, S. 398; <https://parlement.vs.ch/sites/parlement/DE/1/docview/14661>). Dabei verweist der Staatsrat auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arbeit, Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz vom 13. März 1964; SR 822.11): «Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern:

- 15 - a) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder durch andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens sechs Arbeitnehmer beschäftigt werden; b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden; c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.» Im Rahmen der Beratungen der zweiten Lesung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 23. Oktober 1989 hielt der

Berichterstatter in der Sitzung vom 26. März 1990 zum Rabatt der Wasserkraftsteuer folgendes fest: «Dieser Rabatt kann wirtschaftlich bedeutenden Betrieben gewährt werden, wobei unter wirtschaftlich bedeutenden Betrieben auch kleine Betriebe gemeint sein können, welche in einer kleinen Randregion eine bedeutende Rolle im Wirtschaftssektor einnehmen. Selbstredend soll ein derartiger Rabatt nur jenen Betrieben gewährt werden, die eine rationelle Nutzung der Energie garantieren» (Bulletin des séances du Grand conseil, Session prorogée de novembre 1989, S. 67). Den Materialien kann somit entnommen werden, dass sich der Gesetzgeber mit dem Begriff des Betriebes auseinandergesetzt hat, da der Betrieb das Steuersubjekt ist. Der Gesetzgeber bezog sich auf das Arbeitsgesetz und versuchte damit, den Begriff zu umschreiben. Der konzessionsrechtliche Zusammenhang wurde dabei nicht erwähnt. Die Wasserkraftsteuer wird nach Art. 71 Abs. 1 kWRG von «jedem Betrieb, der Wasserkräfte ausnutzt», erhoben. Die Beschwerdeführerin weist zu Recht auch auf die Systematik des Gesetzes, da die Wasserkraftsteuer im dritten Kapitel «besondere Steuer und Steuerausgleich» geregelt ist, während der Wasserzins im zweiten Kapitel «Wasserrechtskonzession» umschrieben ist.

E. 5.6

Schliesslich ist der Sinn und der Zweck der Bestimmung vorliegend auch im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die KW J _____ AG ist eine von der Beschwerdeführerin unabhängige juristische Person, welche im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde A _____ steht, und die Aktionäre somit nicht identisch sind. Durchaus plausibel erscheint auch die Darlegung, dass die Anlage nur deshalb realisiert worden sei, weil die Gemeinde A _____ mit einer Mehrheitsbeteiligung von 51 % dieses Werk realisieren wollte. Das Werk ist auch in technischer und energiewirtschaftlicher Hinsicht unabhängig, da das genutzte Wasser nach der Turbinierung im KWKW J _____ direkt wieder dem J _____ in sein Bett zugeleitet wird. Eine Unabhängigkeit ist damit gegeben. Es rechtfertigt sich daher, eine Besteuerung dieses Betriebes separat vorzunehmen. Eine Verknüpfung der Wasserkraftsteuer mit der Konzession ist daher nicht gerechtfertigt. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Dienststelle im Verfahren - 16 - A1 20 164, welches demnächst entschieden wird, geltend machte, die Besteuerung der Wasserkraft erfolge unabhängig von der Konzessionserteilung. Die KW J _____ AG gilt somit als Betreiberin des KWKW J _____ und als solche ist sie alleine Steuersubjekt der Wasserkraftsteuer.

E. 5.7

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass aufgrund von Art. 71 kWRG nach seinem Wortlaut und nach seiner Auslegung eine Wasserkraftsteuer von allen Unternehmen und Betrieben erhoben wird, welche Wasserkräfte ausnützen. Der Begriff des Betriebes ist mit demjenigen des Konzessionärs nicht deckungsgleich und die Steuererhebung erfolgt unabhängig von der Konzessionserteilung. Es ist daher festzustellen, dass die KW J _____ AG alleine Steuerschuldnerin der Wasserkraftsteuer für die Nutzung am J _____ ist, und dass sie separat besteuert wird ab der Steuerperiode 2015. Die Dienststelle hat in diesem Sinne eine getrennte Besteuerung vorzunehmen und neue Steuerrechnungen zu erstellen.

E. 6

Nach dem Gesagten wird die Beschwerde gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Staatsrats aufgehoben. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG

die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

E. 6.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden in der Regel keine Kosten auferlegt (Art. 89 Abs. 4 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von dieser Regel abzuweichen, weshalb keine Gerichtskosten erhoben werden.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz gewährt der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 [GTar; SGS/VS 173.8]), die in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen sind und im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen

- 17 - Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- betragen (Art. 39 GTar). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung für die Verfahren vor dem Staatsrat und dem Kantonsgericht in der Höhe von Fr. 300.-- zugesprochen, welche vom Kanton zu tragen ist.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Staatsrats vom 13. Juli 2020 wird aufgehoben und es wird festgestellt, dass die KW J _____ AG alleine Steuerschuldnerin der Wasserkraftsteuer für die Nutzung am J _____ ist. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zu Lasten des Kantons zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 19. Januar 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.